

LFB Thüringen | G.-Freitag-Straße 11 | 99425 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Fristsache - bitte sofort bearbeiten

30.08.2021

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/2209
Ihr Schreiben vom 19.07.2021

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/1455

zu Drs. 7/2209

Sehr geehrte Frau Präsidentin Keller,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes in Verbindung mit der hierzu abgegebenen Stellungnahme der FDP-Fraktion möchten wir uns bedanken.

LFB Landesverband
der Freien Berufe
Thüringen e.V.

Gustav-Freitag-Straße 11
99425 Weimar

Die Fragen des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/2209 werden aus unserer Sicht wie folgt beantwortet:

1. Wie bewerten Sie die von der Fraktion der CDU im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen?

www.lfb-thueringen.de

Antwort: Der LFB Landesverband der Freien Berufe Thüringen e.V. (im folgenden: LFB) begrüßt den Gesetzentwurf, da die Entbürokratisierung auch in unserem Interesse liegt.

Deutsche Apotheker- und
Ärztbank Thüringen

Aus unserer Sicht, besonders der im LFB vertretenen Gruppen der technischen und planenden freien Berufe, ist es sinnvoll, Nachhaltigkeitsanforderungen in den Ausschreibungsunterlagen und nicht im Gesetz zu formulieren. Diese Herangehensweise fördert die Bestimmtheit der Ausschreibungsunterlagen und damit letztendlich auch die Rechtssicherheit unter den Bietern.

2. Wo innerhalb des Vorgangs der öffentlichen Auftragsvergabe – auch unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf – macht die Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien den meisten Sinn?

Antwort: Umfang und Art der zu berücksichtigenden sozialen und ökologischen Kriterien können und sollten in Abhängigkeit von den auszuschreibenden Vorhaben jeweils konkret definiert werden.

Der potentielle Auftraggeber weiß am Besten, auf welche sozialen und ökologischen Kriterien es ankommt. Folglich müssen diese schon in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig und abschließend artikuliert werden.

3. Aus welchen Gründen ist der Vorgang der Vergabe der geeignete bzw. ungeeignete Ort für die Berücksichtigung derartiger Kriterien?

Antwort: Soziale und ökologische Kriterien für die Vergabe können u.E. nicht im Gesetz geregelt werden, weil es damit nicht möglich ist, die Besonderheiten der auszuschreibenden Vorhaben hinreichend zu berücksichtigen. Den Zuschlag soll der Bieter erhalten, der - auch unter Berücksichtigung aller anderen Kriterien - die konkreten Anforderungen an die Umsetzung des ausgeschriebenen Vorhabens am Besten erfüllt. Das aber setzt voraus, dass sich aus den Ausschreibungsunterlagen - nicht aus dem Gesetz - diejenigen sozialen und ökologischen Kriterien entnehmen lassen, die für die Umsetzung des konkreten Vorhabens wesentlich und als objektiver Maßstab geeignet sind, ggf. auch die Nachprüfung der Vergabeentscheidung zu erlauben.

4. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Vorgaben des § 10 Vergabegesetz zur Tariftreuerklärung aus rechtlicher und/oder ökonomischer Sicht?

Antwort: Die Tariftreue ist eine arbeits- und sozialrechtlich geregelte rechtliche Verpflichtung jedes Unternehmens, das dem Geltungsbereich eines Tarifvertrags unterworfen ist. Die Einhaltung dieser Rechtspflicht wird bereits umfassend überwacht, insbesondere durch das Sozial-, Arbeits- und Strafrecht, durch Kontrollen der Zollbehörden und Finanzämter, im Rahmen der Rechtsprechung der Fachgerichte und über die Mitwirkung von Betriebsräten, Personalvertretungen und Gewerkschaften. All dies geschieht ausreichend und unabhängig von Vergabeentscheidungen. Einer nochmaligen entsprechenden Regelung im Vergaberecht bedarf es aus unserer Sicht daher eigentlich nicht.

Für die Nachweisführung der Tariftreue freiberuflicher Bieter durch Zertifizierung regen wir an, die jeweiligen Fachkammern der verkammerten freien Berufe als Zertifizierungsstellen einzurichten. Für technische Berufe, für die die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer Kammer (aber keine gesetzliche Verpflichtung hierzu) besteht, könnte gleichwohl die jeweilige Kammer Zertifizierungsstelle sein. Für nichtverkammerte freien Berufe könnten deren Fachverbände ggf. als beliehene Zertifizierungsstellen tätig werden.

Insoweit kann u.E. auf die guten Erfahrungen zurückgegriffen werden, die in Thüringen bei der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie gemacht worden sind (Einheitlicher Ansprechpartner/Einheitliche Stelle).

5. Angesichts der rechtsverbindlichen Wirkung der ratifizierten ILO-Übereinkommen in Deutschland; welchen Mehrwert bietet deren zusätzliche Verankerung im Vergabegesetz?

Antwort: Aus Sicht des LFB lässt sich ein Mehrwert der zusätzlichen Verankerung im Vergabegesetz nicht erkennen.

6. Wären die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Thüringer Vergabegesetz aus Ihrer Sicht geeignet, Ausschreibungsverfahren attraktiver zu gestalten, die Bürokratie abzubauen und dabei gleichzeitig Arbeitnehmer-Nachteile sowie Nachteile für die Umwelt zu verhindern?

Antwort: Wie sich bereits aus unserer Beantwortung der Frage 1 ergibt, erscheint der Gesetzentwurf aus unserer Sicht geeignet, die damit erklärte Zielsetzung zu unterstützen. Entbürokratisierung verschafft allen beteiligten Unternehmen Gelegenheiten, produktiver zu arbeiten. Das liegt nicht nur im Interesse der beteiligten Unternehmen, sondern auch des Freistaats Thüringen und seiner Steuern zahlenden Bürger. Der Gesetzentwurf steht daher aus unserer Sicht nicht - wie die Frage nahezu legen scheint - im Widerspruch zur Vermeidung von Arbeitnehmernachteilen.

Die Vermeidung von Nachteilen für die Umwelt im Rahmen der Vergabe setzt voraus, dass - wie oben bereits ausgeführt wurde - die zu beachtenden Kriterien vorhabenbezogen von den ausschreibenden Stellen definiert worden sind. Dies ist aber keine vom Gesetzgeber zu lösende Aufgabe. Ein Regelungsbedürfnis kann insoweit nicht erkannt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin
LfB Landesverband der Freien Berufe Thüringen e.V.